



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz
(Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Tagung amfolgende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz“ beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung,
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Plätze in der Kindertagespflege.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten und für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege (einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes) werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Satzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe, Kindertagespflege Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) nach § 10 dieser Elternbeitragssatzung zu entrichten.

(4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Elternbeitragsschuldende

(1) Elternbeitragsschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege. Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit entspricht den Regelungen nach § 10 Absatz 2 Benutzerordnung der kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Stunden täglich an maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(5) Die Elternbeitragsschuld für den durch das angemeldete Kind belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möglich.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Bruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen in Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Elternbeitragssatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich der Werbungskostenpauschale oder der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit sowie im Ausland erzielte Einkünfte
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung
- Ausbildungsvergütung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Nicht zur Berechnung herangezogen werden:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Stipendien
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(4) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(5) Es erfolgt bei der Ermittlung des Einkommens keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(6) Das Einkommen ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann in diesem Fall von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

(7) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita-Jahr begonnen hat.

(8) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebus unaufgefordert mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird nach Bekanntgabe in schriftlicher Form ab Beginn des Folgemonats innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt. Wird von Amts wegen durch Überprüfung des Einzelfalls eine der vorgenannten Änderungen bekannt, so wird ebenfalls ab Beginn des Folgemonats nach Bekanntwerden innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt.

(9) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebus unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt bei Verringerung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird ab Bekanntgabe für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt.

(10) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(11) Überschreitet das Jahresbruttoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(12) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe, Kindertagespflege:	15,00 Euro
Kindergarten:	13,00 Euro
Hort:	8,00 Euro

(13) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden für die Betreuung in der Kindertagesstätte und in der Kindertagespflege mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen. Die Regelungen nach § 6 gelten entsprechend.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

(3) Übt lediglich ein Elternteil die Personensorge für das betreute Kind aus, wird der Elternbeitrag nach dessen Jahresbruttoeinkommen, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 6 Satz 3 und 4 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Elternbeitragsbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Elternbeitragsbescheid ersetzt.

(3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG erhalten oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen. Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.

(2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung die Kindertagespflege oder eine Kindertagesstätte der Stadt Cottbus/Chóšebuz, wird für dieses Kita-Jahr kein Elternbeitrag erhoben. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber eine gesonderte Mitteilung. Die Regelungen des § 17a KitaG gelten entsprechend.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrags unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe von:

- **in der Krippe und der Kindertagespflege:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	52,00 €/Monat (Tagessatz 2,60 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	54,00 €/Monat (Tagessatz 2,70 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	56,00 €/Monat (Tagessatz 2,80 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	58,00 €/Monat (Tagessatz 2,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	60,00 €/Monat (Tagessatz 3,00 €)

- **im Kindergarten:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	43,00 €/Monat (Tagessatz 2,15 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	45,00 €/Monat (Tagessatz 2,25 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	47,00 €/Monat (Tagessatz 2,35 €)

- **im Hort:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden:	38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden:	38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	39,00 €/Monat (Tagessatz 1,95 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	40,00 €/Monat (Tagessatz 2,00 €)

(3) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Auskunftspflichten, Datenschutz

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 10 dieser Elternbeitrags-satzung wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Elternbeitragsschuldenden verpflichtet der Stadt Cottbus/Chósebus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, so- weit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung des Essengeldes.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Mittagsverpflegung/Essengeld

(1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung (Essengeld) ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG i. V. m. § 18 Absatz 2 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Stadt Cottbus/Chósebus als Pauschalbetrag erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung besteht grundsätzlich nicht. Die Regelungen nach den Absätzen 7 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Essengeldschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemein- samen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(3) Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe, in der Kindertagespflege und im Kindergarten zu zahlen. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essen- geld) beträgt täglich 1,83 €.

(4) Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte der Stadt Cott- bus/Chósebus besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch die Stadt Cottbus/Chósebus erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,20 € zu entrichten. Dieser wird durch die Stadt Cottbus/Chósebus erhoben.

(5) Die Essengeldpauschale¹ wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheid festgesetzt. Sie wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Bei der anteiligen Erhebung des Essengeldes wird der Monat zu 20 Betreuungstagen gerechnet.

(6) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind oder in einer betreuten Wohnform nach § 19 SGB VIII leben, muss ebenfalls ein Essengeld von den Personensorgeberechtigten (in diesem Falle auch von Pflegefamilien, von Heimen oder Einrichtungen) gezahlt werden. Gleiches gilt für den Amtsvormund oder Vormund innerhalb des familiären Umfeldes oder für eine sonstige natürliche Person, die die Personensorge innehat, bis die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(7) Während der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(8) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einem längeren Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, (z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kur) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung ein gesonderter Bescheid erlassen.

(9) Die im Einzelfall festgesetzte Essengeldpauschale kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

(10) Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), muss dieser gesondert beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

§ 11 Kündigung von Amts wegen

(1) Der Betreuungsvertrag kann ordentlich gekündigt werden, wenn der Beitragsschuldende mit der Zahlungsverpflichtung für zwei Monate und/oder sonstigen Differenzzahlungen bezüglich des Elternbeitrages und/oder des Essengeldes im Rückstand ist. Näheres regelt die Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist in der Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege vom 01.08.2016 außer Kraft.

Cottbus, den

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

¹ Berechnung der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendungen * 20 Tage * 10 Monate / 12 Monate